



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Chiropraktik

Leitfaden Selbstbeurteilung (Phase 1)

Anleitung für die verantwortliche Organisation



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Erstellt auf der Grundlage der OAQ Leitfäden

o a q

organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Falkenplatz 9
Postfach 3001 Bern

Tel. +41 31 380 11 50
Fax +41 31 380 11 55

E-mail: info@oaq.ch
www.oaq.ch

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Chiropraktik
Leitfaden Selbstbeurteilung (Phase 1)
Anleitung für die verantwortliche Organisation, 2

Januar 2009



Inhalt

| | |
|---|---|
| Einleitung..... | 4 |
| 1 Ziele der Selbstbeurteilung..... | 5 |
| 2 Ablauf der Selbstbeurteilung | 5 |
| 2.1 Steuergruppe..... | 6 |
| 2.2 Interne Kommunikation und Information | 6 |
| 2.3 Vorgehen und Dauer..... | 6 |
| 2.4 Terminplan..... | 7 |
| 3 Prüfbereiche und Qualitätsstandards | 7 |
| 4 Selbstbeurteilungsbericht | 7 |
| 4.1 Aufbau..... | 8 |

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Einleitung

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren für den Weiterbildungsgang in Chiropraktik beruht auf aktueller, internationaler Akkreditierungspraxis. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs durch die verantwortliche Organisation¹
- eine externe Begutachtung durch mehrere unabhängige Experten und
- den Akkreditierungsentscheid durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird.

Während den ersten beiden Phasen (Selbstbeurteilung und externe Begutachtung) werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards einer Prüfung unterzogen.

Der vorliegende Leitfaden zur Selbstbeurteilung beschreibt den Ablauf der ersten Phase des Akkreditierungsverfahrens, sowie die Form und den Inhalt des Selbstbeurteilungsberichts; er ist eine Anleitung für eine zweckmässige Prozessorganisation bei der Erarbeitung dieses Berichts.

Die gesetzliche Grundlage für das Akkreditierungsverfahren bildet das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG²). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Das Dokument "Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Chiropraktik - Qualitätsstandards, Januar 2009"³, enthält die für die Akkreditierung massgebenden Qualitätsstandards. Die Standards basieren auf den Akkreditierungskriterien des MedBG, den international akzeptierten „Postgraduate Medical Education Global Standards for Quality Improvement“ der World Federation for Medical Education (WFME)⁴ und den in Europa akzeptierten "Standards in undergraduate chiropractic education and training" des European

¹ Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse, www.chirosuisse.info

² www.bag.admin.ch/themen/berufe/00993/index.html?lang=de

³ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de

⁴ www.wfme.org

Council of Chiropractic Education (ECCE⁵). Sie dienen sowohl als Basis für die Selbstbeurteilung, als auch als Massstab bei der Beurteilung durch unabhängige, externe Experten.

Zusätzliche Informationen über Verfahrensfragen in Evaluationen sowie die ethische Dimension des Beurteilungsverfahrens werden von der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft⁶ zur Verfügung gestellt

1 Ziele der Selbstbeurteilung

Die Selbstbeurteilung bildet die Grundlage für das Akkreditierungsverfahren. Während der Selbstbeurteilungsphase werden von der verantwortlichen Organisation alle Informationen zusammengetragen, die für die externe Begutachtung durch unabhängige Experten benötigt werden. Die Selbstbeurteilung soll sich an den Qualitätsstandards orientieren. Sie bietet der verantwortlichen Organisation die Gelegenheit, ihre Weiterbildungsaktivitäten anhand externer Kriterien zu überprüfen und zu hinterfragen.

Die Ziele der Selbstbeurteilung sind:

1. Bereitstellen der Datengrundlage für die Akkreditierung durch das Erstellen des Selbstbeurteilungsberichts (vgl. Kapitel 4);
2. Selbstkritische Standortbestimmung der verantwortlichen Organisation hinsichtlich der Qualität des Weiterbildungsgangs⁷ sowie der Verantwortlichkeiten, der Prozessorganisation und der Strukturen;
3. Initiieren interner Prozesse zur kontinuierlichen Erneuerung und Qualitätssicherung in der Weiterbildung.

Die Selbstbeurteilung ist ein Verfahren, an dem möglichst viele relevante Personen und Instanzen beteiligt sein sollten. Sie sollte als Lernprozess betrachtet werden, welcher allen Beteiligten einen Mehrwert bringt.

2 Ablauf der Selbstbeurteilung

Das Selbstbeurteilungsverfahren soll - ausgehend von einer faktengestützten Zustandsbeschreibung - zukunftsorientiert und gut strukturiert sein. Daten aus laufenden Prozessen der Qualitätssicherung sollen in die Selbstbeurteilung Eingang finden. Die

⁵ www.cce-europe.com

⁶ www.seval.ch/de/standards/index.cfm

⁷ Akkreditierungsgegenstand ist der Weiterbildungsgang; dieser umfasst die Weiterbildungsordnung, das Weiterbildungsprogramm, die Weiterbildungsstätte, inklusive Weiterbildner und Weiterzubildende, sowie die für die Weiterbildung verantwortliche Organisation (= gesamtschweizerische Berufsorganisation oder andere geeignete Organisation / Art. 25 Abs. 1 lit. a MedBG).

verantwortliche Organisation kann sich bei Fragen an die Geschäftsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wenden⁸. Weiterführende Informationen sind im Internet zu finden⁹.

Die folgenden Vorschläge sollen einen effizienten Ablauf der Selbstbeurteilung ermöglichen:

2.1 Steuergruppe

Der erste Schritt besteht aus der Einsetzung einer Steuergruppe, welche die Beteiligten durch den gesamten Prozess der Erarbeitung des Selbstbeurteilungsberichts führt. Sie funktioniert als Projektorganisation und ist für die Finalisierung des Selbstbeurteilungsberichts verantwortlich. Die Steuergruppe soll breit abgestützt sein.

Der zweite Schritt besteht aus der Ernennung eines verantwortlichen Leiters. Die Leitung der Steuergruppe sollte nicht dem Weiterbildungsverantwortlichen übertragen werden, weil er in dieser Funktion selber Teil des zu überprüfenden Systems ist.

2.2 Interne Kommunikation und Information

Die Steuergruppe stellt die Unterlagen zum Selbstbeurteilungsverfahren allen Beteiligten zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass die Beteiligten den Zweck, die Ziele und Modalitäten der Selbstbeurteilung und deren Rolle im Akkreditierungsprozess verstehen und akzeptieren.

Sie informiert die Mitglieder der verantwortlichen Organisation, die Weiterzubildenden und die Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise und gewährleistet eine effiziente Kommunikation mit den Beteiligten.

Die Leitung und Mitglieder der verantwortlichen Organisation sowie die Weiterzubildenden sollen Gelegenheit haben, am Selbstbeurteilungsverfahren teilzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass die Erhebung faktengestützt, repräsentativ und ausgewogen ist.

2.3 Vorgehen und Dauer

Der Selbstbeurteilungsprozess sollte in einen Zeitraum von drei bis vier Monaten erfolgen.

Es empfiehlt sich, einen Vorgehensplan zu erstellen, welcher die Kommunikationsmassnahmen, Schlüsselthemen, Verantwortlichkeiten, Beteiligungen, Konsultationen und Termine festlegt.

Während aller Phasen des Selbstbeurteilungsverfahrens ist auf eine systematische und strukturierte Sammlung qualitativer und quantitativer Daten zu achten. Zunächst sollten für jeden Prüfbereich die wichtigsten Informationsquellen und die Verantwortlichkeiten für die

⁸ Akkreditierung-GB@bag.admin.ch / 031 324 13 21

⁹ www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/index.html?lang=de



Sammlung und Analyse der Daten festgelegt werden. In Frage kommen verschiedenste Quellen wie Evaluations- und Visitationsergebnisse, Fragebögen, Statistiken, usw. Die Verwertung von bereits zur Verfügung stehenden Informationen kann einen erheblichen Zeitgewinn bedeuten.

2.4 Terminplan

Die Steuergruppe stellt einen Terminplan auf. Dieser weist den wichtigsten Etappen der Selbstbeurteilung Zeitbudgets zu und setzt Meilensteine.

3 Prüfbereiche und Qualitätsstandards

Die nach thematischen Prüfbereichen gruppierten, festgelegten Qualitätsstandards stellen die Grundlage für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Chiropraktik dar.

Sie decken sowohl Inputs (Ziele, Strategie, Infrastruktur und Organisation des Weiterbildungsgangs), Prozesse (Entwicklungen in der Lehre und Forschung), als auch die Outcomes der Weiterbildung (Zielkompetenzen gemäss Art. 4 und 17 sowie Art. 6, 7, 8 MedBG und deren Überprüfung) auf den Ebenen der verantwortlichen Organisation und der beteiligten Weiterbildungsstätten ab.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der von der verantwortlichen Organisation erstellte Selbstbeurteilungsbericht schliesst die erste Phase des Akkreditierungsverfahrens ab. Er ist das Referenzdokument für die zweite Phase, die externe Begutachtung durch Experten.

Der Selbstbeurteilungsbericht bildet die Informationsgrundlage, die von den Experten während ihrer Analyse und den Vor-Ort-Visiten in den Weiterbildungsstätten überprüft wird.

Die Meinungen aller befragten Personen widerspiegeln sich im Selbstbeurteilungsbericht. Das Selbstbeurteilungsverfahren soll die relevanten Partner (Personen und Weiterbildungsstätten) einschliessen.

Im Bericht sind die Prozesse und Strukturen mit ihren Stärken, Schwächen und Perspektiven zu analysieren und zusammenfassend darzustellen. Konkrete Massnahmen zur Qualitätsentwicklung des Weiterbildungsgangs können formuliert werden.

Ein zuverlässiger, repräsentativer, kohärenter und klarer Selbstbeurteilungsbericht erleichtert das externe Begutachtungsverfahren. Das vom Bundesrat beauftragte Akkreditierungsorgan (Art. 48 Abs. 2 MedBG) kann Ergänzungen und Änderungen verlangen, falls der Bericht den Anforderungen des Verfahrens nicht genügt.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist in Deutsch, Französisch oder Englisch zu verfassen.

4.1 Aufbau

Der Selbstbeurteilungsbericht umfasst maximal 50 Seiten plus Anhänge.

4.1.1 Deckblatt

Auf dem Deckblatt steht als Titel des Dokuments "Selbstbeurteilungsbericht", der Titel des Weiterbildungsgangs, der Name der verantwortlichen Organisation, sowie das Datum der Abgabe des Berichts.

4.1.2 Unterschriftenblatt

Die zweite Seite besteht aus einem Unterschriftenblatt, welches die Gültigkeit des Selbstbeurteilungsberichts und die Zustimmung der verantwortlichen Organisation bestätigt.

Es enthält die Unterschriften

- des Leiters der Steuergruppe
- des Präsidenten der verantwortlichen Organisation

4.1.3 Zusammenfassende Einleitung

Auf 1-2 Seiten sollen die Methoden des Selbstbeurteilungsverfahrens, die Kernaussagen mit Feststellungen von Stärken und Schwächen sowie die Verbesserungsvorschläge dargestellt werden.

4.1.4 Inhaltsverzeichnis

Der Selbstbeurteilungsbericht ist gemäss den hier dargelegten Rubriken gegliedert.

4.1.5 Vorwort

Dem Bericht kann eine kurze, vom Leiter der Selbstbeurteilung verfasste Einleitung vorangestellt werden, welche z.B. den Auftrag und den für die Beteiligten erwarteten Nutzen diskutiert.

4.1.6 Liste der Mitglieder der Steuergruppe

In der Liste sind die Namen und Adressen der einzelnen Mitglieder mit ihrer jeweiligen Funktion zu nennen, damit sich die mit der externen Begutachtung beauftragten Experten im Verlaufe der zweiten Phase direkt an die zuständigen Personen wenden können.

4.1.7 Prüfbereiche und Qualitätsstandards

Der Selbstbeurteilungsbericht soll zu jedem Standard eine faktengestützte Beschreibung der Sachlage und Verweise auf beigefügte Dokumente enthalten. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass ein Standard nicht anwendbar ist. Solche Fälle sind im Bericht zu erwähnen und zu begründen.